



Satzung der Stadt Walldorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581 ff., ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBL. S. 259) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 (GBL. 2001 S2.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf in seiner Sitzung am 8.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Walldorf erfolgen unter Nennung des Tages durch Bereitstellung im Internet unter www.walldorf.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Walldorf zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Walldorf - Walldorfer Rundschau - und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblatts der Stadt Walldorf.
3. Gleichzeitig zu Abs. 1 erfolgt ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung durch Einrückung im amtlichen Teil der Walldorfer Rundschau, in der der Einstellung auf die Homepage nachfolgenden Ausgabe.
4. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung kann an der Pforte des Rathauses von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist die Überlassung einer Ausfertigung möglich, sie kann auch gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und damit Bekanntmachung in der Walldorfer Rundschau in Kraft.
2. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.01.1970 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 9.12.2020

gez. Christiane Staab
Bürgermeisterin